

Beitragsordnung

§ 1 Beitragsaufteilung

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung haben Mitglieder nachfolgenden Beitrag zu entrichten, der sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit, einen Umlageanteil für individuell erbrachte Leistungen (zzgl. der jeweils gültigen MwSt. von zurzeit 19 %), einen Umlageanteil für die Verbandszeitung (zzgl. der jeweils gültigen MwSt. von zurzeit 7 %), sowie einem Umlageanteil Qualifizierter Rechtsschutz aufteilt.

§ 2 Beiträge für Unternehmensmitgliedschaften

1. Grundsätze:

- a. Beitragsmaßstab sind die beschäftigten Arbeitnehmer, als solche gelten alle Mitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte bzw. Aushilfen werden anteilig in die Bemessung entsprechend dem auf Vollzeitbeschäftigte bezogenen Stundenpensum angerechnet.
- b. Nicht angerechnet werden Auszubildende und mitarbeitende Ehegatten.
- c. Mitglieder, die neben dem gastgewerblichen Betrieb noch ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen gem. dieser Staffel nur für die Mitarbeiter, die im Gastgewerbe tätig sind.
- d. Soweit mit den Beiträgen umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit abgegolten werden, ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

2. Regelbeitragstaffel

Der Beitrag für Unternehmen mit einer Betriebsstätte beträgt

			<u>Jährlich Netto</u>	<u>Brutto (inkl. MwSt.)</u>	<u>Inkl. Umlage Qualifizierter Rechtsschutz</u>
Stufe 00/10	keine	Arbeitnehmer	280,90 €	298,51 €	35,00 €
Stufe 01/11	bis	3 Arbeitnehmer	500,10 €	530,63 €	60,00 €
Stufe 02/12	4 -	6 Arbeitnehmer	687,90 €	729,92 €	75,00 €
Stufe 03/13	7 -	10 Arbeitnehmer	1.005,70 €	1.067,85 €	90,00 €
Stufe 04/14	11 -	15 Arbeitnehmer	1.528,40 €	1.623,32 €	120,00 €
Stufe 05/15	16 -	25 Arbeitnehmer	2.039,70 €	2.165,30 €	170,00 €
Stufe 06/16	26 -	35 Arbeitnehmer	2.614,70 €	2.775,87 €	210,00 €
Stufe 07/17	36 -	50 Arbeitnehmer	3.382,60 €	3.592,84 €	240,00 €
Stufe 08/18	51 -	100 Arbeitnehmer	4.160,30 €	4.419,60 €	280,00 €
Stufe 09/19	über	100 Arbeitnehmer	5.501,40 €	5.845,23 €	350,00 €

3. Der Beitrag für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten errechnet sich aus der Summe der Beiträge gemäß nachfolgender Staffel:

2	Betriebe	je 75%
3 und 4	Betriebe	je 65%
5 und 6	Betriebe	je 55%
7 – 10	Betriebe	je 50%
11 – 15	Betriebe	je 45%
16 – 25	Betriebe	je 40%
über 25	Betriebe	je 35%

des 100% Beitrags der für die jeweilige Betriebsstätte Anwendung findenden Beitragsstufe gemäß § 2 Abs. 2.

Bei Personenidentität von Gesellschaftern und/oder Komplementären und/oder Kommanditisten bei 2 oder mehreren Betrieben unterschiedlicher Rechtsform kann auf Antrag durch Ermessensentscheidung von Schatzmeister und der Geschäftsführung die Rabattstaffel für Kettenbetriebe zur Anwendung kommen.

4. Ketten-Hotellerie mit Plus-Mitgliedschaft beim Hotelverband

Die Unternehmen der Ketten-Hotellerie, die für alle Betriebe (Eigenregie- und Managementbetriebe) eine Plus-Mitgliedschaft beim IHA Hotelverband Deutschland begründet haben, entrichten einen Jahresbeitrag nach folgender Staffel:

	<u>Jährlich Netto</u>	<u>Brutto (inkl. MwSt.)</u>	<u>Inkl. Umlage Qualifizierter Rechtsschutz</u>
Stufe P1 bis 50 Zimmer	1.908,60 €	2.031,79 €	75,00 €
Stufe P2 51 – 150 Zimmer	3.145,60 €	3.348,06 €	120,00 €
Stufe P3 151 – 300 Zimmer	4.151,20 €	4.414,55 €	210,00 €
Stufe P4 über 300 Zimmer	5.001,00 €	5.316,21 €	280,00 €

Der Beitrag reduziert sich bei

Hotels	um
5 - 10	10%
11 - 20	15%
21 - 30	20%
31 - 40	25%
41 - 50	30%
51 - 100	35%
über 100	40%

maßgebend ist die Zahl der bundesweit betriebenen Hotels.

Günstigkeitsregelung:

Soweit der Regelbeitrag nach Mitarbeitern in Abs. 2 für die Unternehmen der Ketten-Hotellerie günstiger sein sollte als der Beitrag nach Zimmern, bleibt es bei dem Regelbeitrag.

5. Fortschreibung des Beitrags

Die vorstehenden Beitragsstufen und -staffeln werden per Anno mit 2 % bis 5 % fortgeschrieben und kaufmännisch gerundet (auf 10, 20, 30 etc. Cent).

6. Der in dem Beitrag enthaltene umsatzsteuerpflichtige Umlageanteil (exklusive des Qualifizierten Rechtsschutz) beträgt 35 %. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 3 Abweichende Regelungen

Im Einzelfall kann das Präsidium aus übergeordneten verbandspolitischen Gründen für überregional operierende Unternehmen eine vom Regelbeitrag abweichende Vereinbarung treffen.

Ebenfalls kann das Präsidium mit Zustimmung des Großen Vorstandes für Mitglieder- werbeaktionen zeitlich begrenzt abweichende Beiträge und Beitragszahlungen festlegen.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaften

Der Mindest- und Regelbeitrag beträgt jährlich € 197,10.

Das Präsidium kann im Einzelfalle oder durch besondere Regeln festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein höherer als der Regelbeitrag zu zahlen ist.

§ 5 Beitrag für fördernde Mitgliedschaften

Das Präsidium legt den Jahresbeitrag fest; der Jahresbeitrag beträgt mindestens € 575,00.

Förderbeiträge werden entsprechend den Regelungen zu den allgemeinen Beiträgen (siehe § 2, Ziff. 5) fortgeschrieben.

§ 6 Beitragseinzug / Skonti

1. Rechnungszahler

Der Beitragseinzug per Rechnung ist nur bei jährlicher Zahlungsweise möglich, in allen anderen Fällen erfolgt die Beitragszahlung per Lastschrift.

2. Zuschläge

Halbjahres-Beitragszahler per Lastschrift zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag von 2%, Vierteljahres-Beitragszahler per Lastschrift zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag von 4% und Monats-Beitragszahler per Lastschrift zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag von 6%.

3. Nichteinlösung von Lastschriften

Wird bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Zahlung eine Lastschrift nicht eingelöst, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Im Jahr der Begründung der Mitgliedschaft wird der anteilige Beitrag, berechnet vom Eintrittsmonat bis zum jeweiligen Jahresende, fällig.

§ 7 Fälligkeit

Bei Beitragszahlung per Rechnung ist der Beitrag jährlich zum 31. Januar fällig. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen.

Bei Beitragszahlung per Lastschrift ist der Beitrag je nach Vereinbarung zum Ersten eines Monats, zum Ersten eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07, 01.10.), zum ersten eines Halbjahres (01.01., 01.07.), zum 31. Januar fällig.

§ 8 Rückerstattung

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft nicht statt.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

Alle an der Errechnung der Beiträge oder an der Beratung über Beiträge teilnehmenden Mitglieder des Präsidiums oder des Verbandstages oder die vom Verband beauftragten Ausschüsse, Geschäftsführer oder Hilfskräfte haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere, aufgrund dieser Beitragsordnung ergehende Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung der Mitglieder ist der Sitz des Verbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.